

§27

(1) Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Antrages.

(2) Die Entscheidung muß mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§28

(1) Die Gewährung der Sozialfürsorgeunterstützung erfolgt frühestens vom Tage der Antragstellung an.

(2) Sozialfürsorgeunterstützungen werden monatlich am ständigen Wohnsitz des Hilfsbedürftigen ausgezahlt.

(3) Sozialfürsorgeempfänger, die sich länger als 4 Wochen ohne vorherige Unterrichtung des Rates der Gemeinde vom Wohnort entfernen, verlieren den Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung.

§29

Die Sozialfürsorgeunterstützung ist unpfändbar; eine Aufrechnung und Abtretung ist unzulässig.

§30

(1) Der Sozialfürsorgeempfänger hat dem Rat der Gemeinde von allen Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unverzüglich Kenntnis zu geben.

(2) Der Rat der Gemeinde hat in bestimmten Zeitabständen zu prüfen, ob sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Sozialfürsorgeempfänger geändert haben. Er hat sich dabei der ehrenamtlichen Mitarbeit zu bedienen.

§31

Alle Betriebe, Verwaltungen, Organisationen, die Unterhaltsverpflichteten sowie die Hilfsbedürftigen sind verpflichtet, den staatlichen Organen und Ihren Beauftragten, die für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß unentgeltlich zu erteilen.

VIII.

Rechtsmittel

§32

(1) Gegen die Entscheidung, die über einen Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung getroffen wurde, ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides bei der Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird.

(3) Wird dem Einspruch nach Überprüfung nicht, innerhalb von 14 Tagen stattgegeben, so entscheidet der Rat des Kreises innerhalb weiterer 14 Tage endgültig.

(4) Bei der Prüfung eines Einspruches durch den Rat des Kreises haben der Beschwerdeführer und ein Mitarbeiter des Rates der Gemeinde, gegen dessen Entscheidung Einspruch erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Durchführung der mit dem Einspruch angefochtenen Maßnahmen kann jedoch vorläufig ausgesetzt werden.

IX.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§33

Die Anwendung der Bestimmung über die Anrechnung von Einkünften im § 16 Abs. 1 darf nicht zu einer Kürzung der bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zusätzlich zur Rente bewilligten Sozialfürsorgeunterstützung führen.

§34

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§35

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 23. Februar 1966 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) sowie die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 24. Februar 1956 (GBl. I S. 236) und die Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 447)
2. die Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 447)
3. die Anordnung Nr. 4 vom 24. März 1964 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBl. II S. 244).

Berlin, den 15. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n